

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Bundesamt für Kommunikation BAKOM Zukunftstrasse 44 2500 Biel rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 2. August 2019 sgv-Kl/ds

Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 17. April 2019 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sow dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit dem neuen Bundesgesetz soll dem Urteil des Bundesgerichtes vom Herbst 2018 betreffend Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren für die Periode 2010 bis 2015 Nachachtung verschafft werden. Alle Haushalte sollen eine pauschale Vergütung der vom Bund von 2010 bis 2015 erhobenen Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen erhalten. Umgesetzt werden soll die pauschale Vergütung in Form einer einmaligen Gutschrift auf einer Abgaberechnung der Erhebungsstelle Serafe AG. Die Höhe der Gutschrift von 50 Franken orientiert sich dabei am Gesamtbetrag der von 2010 bis 2015 bei den Haushalten erhobenen Mehrwertsteuer und der voraussichtlichen Anzahl abgabepflichtiger Haushalte im Vergütungsjahr. Die pauschale Vergütung tritt an die Stelle einer individuellen Rückzahlung.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt den Gesetzesentwurf in dieser Form ab und fordert eine Ergänzung im Sinne einer vollständigen Umsetzung der Motion 15.3416.

Im Einzelnen begründen wir unsere Position wie folgt:

Unvollständige Umsetzung der Motion 15.3416

Am 5. Mai 2015 reichte Nationalrätin Sylvia Flückiger-Bäni die Motion «Rückzahlung der unrechtmässig erhobenen Mehrwertsteuer auf Radio- und Fernsehgebühren» ein. Im Motionstext fordert sie den Bundesrat auf, «die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die zu Unrecht erhobene Mehrwertsteuer auf



die Radio- und Fernsehgebühr an die Konsumentinnen und Konsumenten und an die Unternehmen zurückbezahlt werden kann.» Am 4. Mai 2017 beschloss der Nationalrat, am 12. September 2018 der Ständerat die Annahme der Motion. Der Gesetzesentwurf des Bundesrates nimmt insofern die Forderungen des Parlaments auf, als dass für die Haushalte eine pauschale und einfach umsetzbare Lösung der Rückzahlung der zu Unrecht erhobenen Mehrwertsteuer geschaffen wird. Der Bundesrat weigert sich aber explizit (vgl. erläuternder Bericht), eine entsprechende Lösung für die Unternehmen vorzuschlagen. Damit werden die Forderungen der Motionärin und damit des Parlamentes nicht vollständig umgesetzt.

Finanzielle Belastung der Steuerzahlenden

Gemäss Art. 4 des Vernehmlassungsvorschlags kommt der Bund «mit allgemeinen Bundesmitteln für die aus den Gutschriften resultierenden Mindereinnahmen auf». Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass es die SRG war, die von der Erhebung der MWST in den vergangenen Jahren vor dem Leiturteil (2014) profitiert hat und nicht die Bundeskasse und damit die Allgemeinheit. Jetzt soll die Rückzahlung aber von der Allgemeinheit getragen werden, was angesichts der Diskussionen um den Sparauftrag der SRG, den sie sich selbst gegeben hat, stossend ist. Die Umsetzung von Art. 4 würde dazu führen, dass der «Gebührentopf» der SRG, während Jahren geäufnet mit der Billag Mediensteuer, mit Steuergeldern alimentiert wird, was zum paradoxen Ergebnis führt, dass schlussendlich die Steuerzahlenden den Gebührenzahlenden und dadurch sich selbst die Rückvergütung entschädigen. Steuerzahlende und die Zahlenden der Mediensteuer sind aber weitgehend identisch. Der sgv lehnt deshalb eine Rückzahlung aus den Bundesmitteln auf Kosten der Allgemeinheit aus prinzipiellen Gründen ab.

Alternativen

Im erläuternden Bericht führt der Bundesrat geprüfte Alternativen auf. Die Pauschallösung ist vom Aufwand her sicher derjenige Ansatz, der am wenigsten bürokratische Umtriebe zur Folge hat. Mit Bezug auf die Unternehmen lehnt der Bundesrat eine solche ab. Als Alternativansatz wäre auch denkbar, im Rahmen einer Revision der RTVV die Beitragssätze der Haushalte und Unternehmen so anzupassen, dass die zu Unrecht erhobenen Beiträge an die Mehrwertsteuer kompensiert werden können. Der genaue Prozentsatz wäre zu berechnen und würde sowohl für die Haushalte als auch für die Unternehmen gelten.

Abschliessende Bemerkung

Der Bundesrat hält im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage auf Seite 2 (1.1 Handlungsbedarf und Ziele) fest, dass das Bundesgericht eine «Änderung seiner eigenen Praxis zur Charakterisierung der Empfangsgebühren vornahm» und zum Schluss kam, dass es sich nicht wie bisher um eine Regalabgabe, sondern «eher um eine Zwecksteuer oder eine Abgabe sui generis» handle. Damit bestätigt das Bundesgericht indirekt den Steuercharakter der vom BAKOM als Radio- und Fernsehabgabe bezeichneten Gebühr. Die 2019 eingeführte Mediensteuer hätte damit eine Verfassungsrevision bedingt.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor, Nationalrat Dieter Kläy Ressortleiter

Dik llay